

Geschäftsverzeichnissnr. 2226
Urteil Nr. 1/2003 vom 8. Januar 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 2 Absatz 7, 4, 10 bis 12, 18, 20 und 29 Nrn. 1, 2 und 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2000 zur Festlegung der Grundausbildung von Grundschullehrern und Regenten, erhoben von der VoG Blaise Pascal - Haute école catholique du Luxembourg und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. Juli 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Juli 2001 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 2 Absatz 7, 4, 10 bis 12, 18, 20 und 29 Nrn. 1, 2 und 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2000 zur Festlegung der Grundausbildung von Grundschullehrern und Regenten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Januar 2001):

1. die VoG Blaise Pascal - Haute école catholique du Luxembourg, mit Sitz in 6700 Arel, rue des Déportés 140,
2. die VoG Haute école catholique Charleroi-Europe, mit Sitz in 6280 Loverval, place Brasseur 6,
3. die VoG Haute école Galilée, mit Sitz in 1000 Brüssel, rue de l'Etuve 58,
4. die VoG Haute école Léonard de Vinci, mit Sitz in 1200 Brüssel, Clos Chapelle-aux-Champs 43,
5. die VoG Haute école libre du Hainaut occidental, mit Sitz in 7500 Tournai, Quai des Salines 28,
6. die VoG Haute école mosane d'enseignement supérieur, mit Sitz in 4000 Lüttich, rue de Harlez 9,
7. die VoG Haute école namuroise catholique, mit Sitz in 5000 Namur, rue de l'Arsenal 10,
8. die VoG Haute école « Roi Baudouin », mit Sitz in 7000 Mons, avenue de l'Hôpital 22,
9. die VoG Institut supérieur d'enseignement libre liégeois, mit Sitz in 4000 Lüttich, Mont Saint-Martin 41,

10. die VoG Institut d'enseignement supérieur de Namur, mit Sitz in 5000 Namur, rue Joseph Calozet 19, und

11. die VoG Secrétariat général de l'enseignement catholique en Communautés française et germanophone, mit Sitz in 1040 Brüssel, rue Guimard 1,

die in 1050 Brüssel, avenue Louise 523, Domizil erwählt haben.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 18. Juli 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 24. September 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 26. September 2001 hat der Hof die Besetzung um den Richter E. Derycke ergänzt.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Oktober 2001.

Durch Anordnung vom 8. November 2001 hat der Vorsitzende M. Melchior auf Antrag der Flämischen Regierung vom 7. November 2001 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um dreißig Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 8. November 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 9. November 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 10. Dezember 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Februar 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien, mit am 22. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 22. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 30. Oktober 2001 und 27. Juni 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 16. Juli 2002 bzw. 16. Januar 2003 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Oktober 2002 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 6. November 2002 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Oktober 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2002

- erschienen

. RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco* RA P. Gérard, beim Kassationshof zugelassen, für die klagenden Parteien,

. R. Levert, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. R. Rombaut, in Antwerpen zugelassen, die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1. Die klagenden Parteien führen zur Untermauerung ihres Interesses an, daß die angefochtenen Bestimmungen auf sehr präzise Weise die Mittel regelten, die zur Verwirklichung der Ziele und Leitlinien des Dekrets einzusetzen seien; sie verletzen auf unverhältnismäßige Weise die Unterrichtsfreiheit der mit der Ausbildung der Grundschullehrer und Regenten beauftragten Hochschulen, und dies sei diskriminierend im Vergleich zu den Hochschulen, die Lehrbefähigte für die Oberstufe des Sekundarunterrichts ausbildeten und nicht einer solch ausführlichen Regelung unterlägen. Diese ausführliche Regelung stelle einen Rückschritt im Vergleich zur vorherigen Situation dar, so wie sie aus dem allgemeinen Hochschuldekret vom 5. August 1995 hervorgehe. Schließlich würden der Regierung der Französischen Gemeinschaft in wesentlichen Punkten verschiedene Ermächtigungen erteilt.

A.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft schildert zunächst den Werdegang der diesbezüglichen Gesetzgebung und Regelung - und betont insbesondere, daß den Bemerkungen des Staatsrates zur Einhaltung von Artikel 24 der Verfassung Rechnung getragen worden sei - und ist der Auffassung, die Klage sei unzulässig, soweit sie sich auf Artikel 29 Nr. 2 beziehe, da kein Klagegrund gegen diese Bestimmung angeführt werde.

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.3. Der Klagegrund, der gegen Artikel 2 gerichtet ist, insofern er « Unterrichtsaktivitäten des Typs A » einführe, ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 24 §§ 1 und 5 der Verfassung.

Hinsichtlich des ersten Teils

A.4.1. Der erste Teil ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 1. Die klagenden Parteien führen an, daß die Zusammenlegung der Studenten sämtlicher Abteilungen der Lehrerausbildung für die Unterrichtstätigkeiten des Typs A eine ausführliche pädagogische Wahlentscheidung vorschreibe und somit die Unterrichtsfreiheit verletze, wie aus den Urteilen des Hofes Nrn. 76/96 und 49/2001, die im vorliegenden Fall *a fortiori* anzuwenden seien, abzuleiten sei.

Die beiden während der Vorarbeiten angeführten Ziele zur Rechtfertigung der Arbeit in großen Auditorien für die Tätigkeiten des Typs A - nämlich die Zusammenarbeit der Studenten der einzelnen Abteilungen begünstigen und sich in einen Hochschulunterricht einfügen, in dem diese Unterrichtsform häufig vorkomme - würden durch diese Maßnahme nicht erreicht und seien im übrigen widersprüchlich. Unter anderem wird darauf hingewiesen, daß die Zusammenlegung hinsichtlich der Methode - und nicht nur hinsichtlich der Institutionen - einen Rückschritt im Verhältnis zu der vorher durch Artikel 6 § 3 Nrn. 2, 3 und 6 des Dekrets vom 5. August 1995 garantierten Autonomie darstelle.

A.4.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft zitiert die Rechtsprechung des Hofes und die Rechtslehre, die festlegten, daß die Unterrichtsfreiheit nicht unbegrenzt sei, und führt die Ziele an, die der Gesetzgeber gemäß den Vorarbeiten durch den Unterricht des Typs A habe verfolgen wollen; diese Ziele seien mit Artikel 24 § 1 vereinbar. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft fügt hinzu, daß Artikel 2 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 29 Nr. 1 des Dekrets vom 12. Dezember 2000 und seine Ausführung nicht beinhalteten, daß die Tätigkeiten des Typs A notwendigerweise nur im Rahmen einer einzigen Gruppe organisiert würden; folglich werde die pädagogische Freiheit nicht verletzt.

A.4.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz führen die klagenden Parteien an, daß dieser Teil ihres ersten Klagegrunds sowohl an der verpflichtenden Beschaffenheit der Zusammenlegung als auch an der angewandten Methode Kritik übe.

Hinsichtlich des zweiten Teils

A.5.1. In diesem Teil wird der Klagegrund aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung abgeleitet, insofern Artikel 2 Absatz 7 sich darauf beschränke, die Begriffe « Unterrichtsaktivitäten des Typs A » zu definieren, ohne die wesentlichen Elemente der ins Auge gefaßten Regelung zu beschreiben. Eine solche Ermächtigung der ausführenden Gewalt sei nicht mit Artikel 24 § 5 in der Auslegung durch den Hof vereinbar.

A.5.2. Hinsichtlich des zweiten Teils ficht die Regierung der Französischen Gemeinschaft an, daß Artikel 29 Nr. 1 des angefochtenen Dekrets zur Folge habe, der Regierung eine unbegrenzte Ermächtigung zu erteilen. Sie sei nämlich verpflichtet, Kapitel II dieses Dekrets einzuhalten und insbesondere, wenn sie Tätigkeiten des Typs A bestimme, ihre Wahl unter den in den Artikeln 4 bis 11 desselben Dekrets vorgesehenen Tätigkeiten vorzunehmen. Der Dekretgeber habe sich somit innerhalb der Grenzen bewegt, die der Hof in seinem Urteil Nr. 130/98 zugelassen habe; dieses sei auf den vorliegenden Fall übertragbar.

A.5.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz fechten die klagenden Parteien diese Antwort der Regierung der Französischen Gemeinschaft an und machen insbesondere geltend, daß der Gesetzgeber in keiner Weise die Beschaffenheit der Tätigkeiten präzisiere, die zu einer Zusammenlegung führen könnten, und daß sämtliche Unterrichtstätigkeiten einer Verteilung auf die Tätigkeiten des Typs A, B und C unterlägen.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.6. Dieser Klagegrund ist gegen die Artikel 4 Absatz 3 und 11 gerichtet und aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 24 §§ 1 und 4 der Verfassung abgeleitet; er ist in zwei Teile aufgegliedert.

Hinsichtlich des ersten Teils

A.7.1. Indem die Artikel 4 Absatz 3 und 11 vorsähen, daß die Unterrichtstätigkeiten 120 Stunden fachübergreifender Tätigkeiten zum Aufbau der beruflichen Identität umfassen müßten, und indem sie deren Inhalt, Rahmen und Frequenz festlege, verletzten sie in übertriebener Weise die Unterrichtsfreiheit. Unter Hinweis auf die bereits zitierten Urteile des Hofes Nrn. 76/96 und 49/2001 wird dargelegt, daß die Verletzung der Unterrichtsfreiheit nicht mit den in den Vorarbeiten angeführten Zielen gerechtfertigt werden könne - eine aktive Vorgehensweise mit Beteiligung einführen und die berufliche Dimension der Ausbildung verstärken.

A.7.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt nacheinander an, daß nur ein Mindeststundenplan vorgeschrieben werde - 120 von den vorgesehenen 2.125 Stunden -, daß die konkrete Organisation, die anzuwendende Methode sowie der Inhalt der Mindestthemen dem Ermessen der Schule überlassen blieben. Die Verteilung dieser Themen auf die Studienjahre sei gerechtfertigt angesichts des betreffenden Konzeptes, nämlich Aufbau der beruflichen Identität. Im übrigen sei der Vergleich mit den Urteilen Nrn. 76/96 und 49/2001 nach Ansicht der Regierung der Französischen Gemeinschaft nicht sachdienlich.

Hinsichtlich des zweiten Teils

A.8.1. Indem Artikel 4 des Dekrets vom 12. Dezember 2000 fachübergreifende Tätigkeiten zum Aufbau der beruflichen Identität als vollwertige Tätigkeit einführe, der mindestens 120 Stunden zu widmen seien, während diese Tätigkeiten der Ausrichtung des Know-how im Rahmen der Ausbildung der Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts zugeordnet würden, verstoße er gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung.

A.8.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ficht an, daß die Ausbildung der Grundschullehrer und der Regenten mit der Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts zu vergleichen sei. Sie verweist auf die Urteile des Hofes Nrn. 42/96, 34/2000 und 64/2000 und führt an, daß diese nicht miteinander vergleichbaren Studienkategorien nicht Gegenstand einer gleichen Behandlung sein dürften. Selbst wenn sie vergleichbar wären, gehöre die angefochtene Maßnahme zum Bereich der Opportunität und somit zur Wahlfreiheit des Dekretgebers.

A.8.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz erklären die klagenden Parteien, daß der Vergleich zwischen Grundschullehrern und Regenten einerseits und Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts andererseits nur ihre gemeinsame pädagogische Ausbildung betreffe. Dies werde bestätigt durch die Dekrete vom 12. Dezember 2000 und 8. Februar 2001, die identische Kompetenzen sowie ähnliche Ausrichtungen und Inhalte für beide Ausbildungen festlegten und überdies die « Einheitlichkeit der Lehrfunktion » unterstrichen. Insbesondere aus diesem Grund sei der Verweis auf das Urteil Nr. 34/2000 nicht sachdienlich.

In bezug auf den dritten Klagegrund

A.9. Dieser gegen die Artikel 4 und 12 des Dekrets gerichtete Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 24 §§ 1 und 4 der Verfassung abgeleitet und in zwei Teile aufgegliedert.

Hinsichtlich des ersten Teils

A.10.1. Indem Artikel 4 für jede Art der Lehrtätigkeit eine solch hohe Zahl von Stunden vorsehe, daß die Zahl der für die Erteilung der frei von den Hochschulen bestimmten Tätigkeiten verfügbaren Stunden notwendigerweise verringert werde, verletze er die Unterrichtsfreiheit sowie die pädagogische und organisatorische Freiheit, die damit einhergehe. Diese Verletzung sei unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung des Gesetzgebers, nämlich eine gewisse Kohärenz zwischen den Ausbildungen der verschiedenen Einrichtungen gewährleisten und die Mobilität der Studenten begünstigen. Der Vergleich mit der früheren Situation bestätige diese Unverhältnismäßigkeit.

A.10.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ficht das Interesse der klagenden Parteien an der Anfechtung sowohl von Artikel 4 als auch von Artikel 12 an und macht geltend, daß die These der klagenden Parteien dazu führe, im Namen der Unterrichtsfreiheit eine vollständige pädagogische Autonomie zu fordern, die nicht mit Artikel 24 § 1 und der diesbezüglichen Rechtsprechung des Hofes vereinbar sei. In Anbetracht der Zielsetzung des Dekrets und der spezifischen Ausbildung des betreffenden Lehrpersonals « konnte der Dekretgeber legitimerweise davon ausgehen, daß eine Stärkung der Ausbildung im Verhältnis zu anderen Hochschulausbildungen erforderlich ist ».

Im übrigen werde, im Gegensatz zu dem Fall, über den der Hof in seinem Urteil Nr. 49/2001 befunden habe, den klagenden Parteien eine pädagogische Autonomie überlassen. Die Festlegung der Anzahl Stunden für jede Ausrichtung sei ihrerseits vom Staatsrat angeregt worden, um die Einhaltung von Artikel 24 § 5 der Verfassung zu gewährleisten. Schließlich führt die Regierung der Französischen Gemeinschaft an, daß die klagenden Parteien in bezug auf die durch Artikel 12 gewährte Spanne der Autonomie im Grunde Kritik an der Weise übten, in der die Regierung Artikel 29 Nr. 1 ausführen werde; die Kontrolle über diese Ausführung entziehe sich der Zuständigkeit des Hofes. Auf der Grundlage der Dekrete vom 7. Juni 2001 könne diese Spanne der Autonomie jedoch auf 431 Stunden beziffert werden.

A.10.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz behaupten die klagenden Parteien zunächst, sie hätten tatsächlich ein Interesse in bezug auf Artikel 12, wobei sie insbesondere geltend machen, daß sie ebenfalls Kritik übten an Artikel 29 Nr. 1 desselben Dekrets wegen Verstoßes gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung. Sodann führen sie an, daß sie nicht die Festlegung einer Anzahl Stunden pro Ausbildungsrichtung bemängelten, sondern die Bedeutung dieser einzelnen Stundenzahlen, da die Einhaltung von Artikel 24 § 5 nicht an sich bedeute, daß ebenfalls Paragraph 1 dieses Artikels eingehalten werde. Schließlich fechten die klagenden Parteien die von der Regierung angeführte Zahl von 431 autonom zu gestaltenden Stunden an.

Hinsichtlich des zweiten Teils

A.11.1. In diesem zweiten Teil des Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, daß die Schulträger, die Grundschullehrer und Regenten ausbildeten, diskriminiert würden im Vergleich zu denjenigen, die Lehrbefähigte für die Oberstufe des Sekundarunterrichts ausbildeten, und zwar in doppelter Hinsicht. Einerseits sei die Stundenzahl, die verpflichtend den Ausrichtungen gewidmet werden müsse, die für beide Ausbildungsarten die gleichen seien, gemäß Artikel 4 größer für die Erstgenannten als für die Zweitgenannten. Andererseits verfügten die Erstgenannten über eine wesentlich geringere Autonomiespanne als die Zweitgenannten, die in der Tat in den Genuß einer Autonomiespanne von 30 Prozent der Stundenzahl ihrer Ausbildung gelangten, während die Autonomiespanne der Schulträger, die Grundschullehrer und Regenten ausbildeten, bei vier Prozent liege. Ein solcher Behandlungsunterschied sei nicht vernünftig gerechtfertigt, da « die zu erreichenden Kompetenzen in beiden Fällen strikt identisch sind ».

A.12.2. Die Regierung führt zunächst an, daß die klagenden Parteien in bezug auf die Autonomiespanne der Schulträger das Dekret vom 8. Februar 2001 (über die Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts) mit der Ausführung von Artikel 29 Nr. 1 durch die Regierung verglichen, obwohl diese Ausführung sich der Kontrolle durch den Hof entziehe. Hilfsweise wird angeführt, daß die Regierung eine Autonomiespanne von 20 Prozent festgelegt habe, was im Vergleich zu 30 Prozent Autonomie bei der Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts durch den Unterschied in der Grundausbildung der Kandidaten für die Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts gerechtfertigt sei.

In bezug auf den vierten Klagegrund

A.13. Dieser gegen Artikel 10 des Dekrets vom 12. Dezember 2000 gerichtete Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 24 §§ 1 und 4 der Verfassung und in zwei Teile gegliedert.

Hinsichtlich des ersten Teils

A.14.1. Indem Artikel 10 sehr ausführlich den Inhalt und die Modalitäten der Workshops für Berufsausbildung und der Praktika für den Unterricht in Realsituationen festlege, verletze er die Unterrichtsfreiheit der Träger der betreffenden Hochschulen. Die Verpflichtung zur Durchführung des Praktikums in Zweierteams ermögliche nicht die Verwirklichung der Zielsetzung des Gesetzgebers - die angehende Lehrperson an die Kritik eines Kollegen gewöhnen -, da es sich um ein Zweierteam pro Schule und nicht pro Klasse handele; diese Maßnahme erschwere hingegen zusätzlich die Suche nach Praktika. Außerdem heben die klagenden Parteien zur Untermauerung der Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme hervor, daß Artikel 10 einen Rückschritt im Verhältnis zur vorherigen Situation festlege, die sich aus verschiedenen Bestimmungen des allgemeinen Hochschuldekrets vom 5. August 1995 ergeben habe.

A.14.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Auffassung, daß die Urteile des Hofes Nrn. 76/96 und 49/2001 nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar seien und führt an, daß Artikel 10 nicht die Freiheit der Schulträger beeinträchte, den Inhalt der Tätigkeiten in Workshops und der Praktika sowie die Methodologie festzulegen. Die Verteilung auf die einzelnen Jahre sei gerechtfertigt durch das Bemühen, einen angemessenen Fortschritt bei der Annäherung an das Berufsleben zu bieten, während das Erfordernis, das Praktikum in Zweierteams durchzuführen, dazu diene, die angehenden Lehrpersonen an die Kritik von Kollegen zu gewöhnen. Ferner wird darauf verwiesen, daß Artikel 23 eine Abweichung von dieser Verpflichtung ermögliche.

Hinsichtlich des zweiten Teils

A.15.1. Indem Artikel 10 vorschreibe, daß die Gesamtheit (und nicht ein Teil) des Praktikums in Zweierteams durchgeführt werde, und indem er dessen Inhalt festlege, diskriminiere er die Schulen für die Ausbildung der Grundschullehrer und Regenten im Vergleich zu den Schulen für die Ausbildung der Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts, während « die zu erreichenden Ziele und die hierzu vorgesehene Methode in beiden Ausbildungsarten ähnlich sind ». Die klagenden Parteien zitieren insbesondere das obenerwähnte Ziel, das in beiden Ausbildungsarten identisch sei, nämlich den kritischen Blick eines Kollegen zuzulassen.

A.15.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft verweist darauf, daß dieser Teil des Klagegrunds sich nur auf Absatz 3 von Artikel 10 des Dekrets beziehe, und rechtfertigt den Behandlungsunterschied im Vergleich zu der Regelung, die sich aus Artikel 9 des Dekrets vom 8. Februar 2001 ergebe, dadurch, daß die Studenten für die Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts bereits in diesem Unterricht im Dienst sein könnten und ihre Verfügbarkeit geringer sein könne als diejenige der angehenden Grundschullehrer oder Regenten, bei denen die Organisation des Praktikums in der Grundausbildung enthalten sei.

A.15.3. Diesem Argument entgegen die klagenden Parteien, daß es zwar die Möglichkeit einer Abweichung vom Grundsatz des am gleichen Standort durchzuführenden Praktikums, jedoch nicht die bemängelte unterschiedliche Regelung rechtfertigen könne.

In bezug auf den fünften Klagegrund

A.16. Dieser gegen Artikel 18 des Dekrets vom 12. Dezember 2000 gerichtete Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 24 §§ 1 und 4 der Verfassung und in zwei Teile aufgliedert.

Hinsichtlich des ersten Teils

A.17.1. Indem Artikel 18 diesbezüglich zwingende und sehr ausführliche Bestimmungen vorschreibe, insbesondere hinsichtlich der Parität und der Einführung von Lehrkräften aus der Praxis als Leiter der praktischen Ausbildung, verletze er auf unverhältnismäßige Weise die Unterrichtsfreiheit der Hochschulen, so wie aus den obenerwähnten Urteilen des Hofes Nrn. 76/96 und 49/2001 abzuleiten sei, die *a fortiori* als auf den vorliegenden Fall übertragbar anzusehen seien.

A.17.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt zunächst an, daß Artikel 18 in das gesamte Kapitel 4 über die Begleitung der Unterrichtstätigkeiten versetzt werden müsse - dieses Kapitel werde mit Ausnahme seines Artikels 20 von den klagenden Parteien nicht angefochten. Der Dekretgeber habe auf mehreren Ebenen die Lehrkräfte mit pädagogischer Ausbildung und diejenigen mit Fachausbildung sowie die Leiter der praktischen Ausbildung gleichzeitig eingreifen lassen wollen. Für die Letztgenannten sei es gemäß den Vorarbeiten darum gegangen, « die Begleitung der Studenten in den Workshops für Berufsausbildung zu stärken und die berufliche Dimension der Ausbildung hervorzuheben ».

A.17.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz erklären die klagenden Parteien, daß nur die Artikel 18 und 20 bemängelt würden, weil sie durch ihre hohe Präzision die Unterrichtsfreiheit verletzen.

Hinsichtlich des zweiten Teils

A.18.1. Da die in Artikel 18 enthaltenen Vorschriften für die Ausbildung der Grundschullehrer und der Regenten auferlegt würden, jedoch nicht für diejenige der Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts - wobei die Modalitäten des Auftretens der Lehrkräfte des Sekundarunterrichts im zweiten Fall nicht präzisiert würden - würden die für die erste Ausbildungsart zuständigen Hochschulen im Vergleich zu denjenigen, die für die zweite Ausbildungsart zuständig seien, diskriminiert, obwohl identische Zielsetzungen verfolgt würden.

A.18.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt zunächst an, daß das Wissen der Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts insbesondere in Seminaren zur Analyse der Praxis erworben werde, zu denen neben den Workshops für Berufsausbildung fachübergreifende Tätigkeiten zum Aufbau der beruflichen Identität gehörten, wobei diese beiden Kategorien von Tätigkeiten nicht getrennt seien, im Gegensatz zu den diesbezüglichen Bestimmungen der Artikel 10 und 11 des angefochtenen Dekrets. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Regenten und die Grundschullehrer durch Inhaber von Universitätsdiplomen ausgebildet würden, denen folglich Berufskräfte aus der Praxis zur Seite gestellt werden müßten - Grundschullehrer oder Regenten.

A.18.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz schlußfolgern die klagenden Parteien, daß die Argumentation der Regierung nicht sachdienlich sei, da das Dekret vom 8. Februar 2001 selbst das Auftreten von Fachkräften aus der Praxis vorsehe und sie folglich für unerläßlich halte, selbst wenn dessen Umfang nicht festgelegt werde.

In bezug auf den sechsten Klagegrund

A.19.1. Dieser Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 24 §§ 1 und 4 der Verfassung; es wird geltend gemacht, daß Artikel 20 des Dekrets, indem er einseitig gewisse Personen als Praktikumsleiter bestimme und die Zahl der von ihnen wöchentlich durchzuführenden Besuche festlege, auf unverhältnismäßige Weise die Unterrichtsfreiheit verletze, da er eine « methodologische Wahl von pädagogischer Art » vornehme. Es wird erneut auf die bereits zitierten Urteile des Hofes Nrn. 76/96 und 49/2001 verwiesen.

A.19.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erklärt, es sei nicht kohärent, Artikel 20 anzufechten, ohne die Artikel 16, 17, 19 und 21 zu bemängeln, « die ebenso das Auftreten der in Artikel 20 vorgesehenen Lehrkräfte festlegen », und bemerkt, daß Artikel 20 die Hochschulen keineswegs daran hindere, selbst unter den erwähnten Personalkategorien diejenigen zu bestimmen, die am besten für die Überwachung der Praktika geeignet seien. Die durch Artikel 20 vorgeschriebene Besuchsfrequenz verletze nicht Artikel 24 § 1, wobei die Regierung diesbezüglich auf das Urteil des Hofes Nr. 25/92 verweist.

In bezug auf den siebten Klagegrund

A.20. Dieser Klagegrund ist gegen Artikel 29 des Dekrets gerichtet und aus dem Verstoß gegen Artikel 24 §§ 1 und 5 der Verfassung abgeleitet; er ist in zwei Abschnitte aufgegliedert - die Nr. 1 bzw. Nr. 5 von Artikel 29 betreffen -, wobei der erste Abschnitt in zwei Teile und der zweite Abschnitt in drei Teile unterteilt ist.

Hinsichtlich des ersten Abschnitts des siebten Klagegrunds (gegen Artikel 29 Nr. 1 gerichtet)

Erster Teil

A.21.1. Indem Artikel 29 Nr. 1 der Regierung den Auftrag anvertraue, das Jahr zu bestimmen, in dem die verschiedenen Unterrichtstätigkeiten erteilt würden, schränke er auf diskriminierende Weise die durch Artikel 24 § 1 gewährleistete Unterrichtsfreiheit ein; er stelle im übrigen einen Rückschritt im Verhältnis zur vorherigen Situation dar, die sich aus dem allgemeinen Dekret vom 5. August 1995 ergeben habe.

A.21.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt zur Begründung dieser Ermächtigung sowohl das Bemühen des Gesetzgebers an, die Mobilität der Studenten zwischen den Unterrichtseinrichtungen zu ermöglichen, sowie dasjenige, die erforderliche Kohärenz zwischen den Unterrichtstätigkeiten, den praktischen Tätigkeiten und den fachübergreifenden Tätigkeiten zum Aufbau der beruflichen Identität zu gewährleisten. Sie bemerkt außerdem, daß der Inhalt der in Artikel 29 Nr. 1 angeführten Ausbildungen von den Schulen frei festgelegt werde.

A.21.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz erklären die klagenden Parteien insbesondere, daß die Mobilität der Studenten bereits durch die Artikel 34 und 35 des Dekrets vom 5. August 1995 gewährleistet sei, so daß Artikel 29 Nr. 1 auf unverhältnismäßige Weise die Unterrichtsfreiheit verletze. Die klagenden Parteien führen außerdem an, daß diese sich sowohl auf die Form als auch auf den Inhalt des Unterrichts beziehe.

Zweiter Teil

A.22.1. Indem in Artikel 29 Nr. 1 weder die maximale Stundenzahl pro Unterrichtstätigkeit (Artikel 4) noch die Stundenzahl der den Schulträgern überlassenen Autonomie (Artikel 12) festgelegt sei, überlasse das Dekret es der Regierung, wesentliche Elemente der Organisation des Unterrichts zu regeln, und verstoße es folglich gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung.

A.22.2. In bezug auf Artikel 4 des Dekrets bemerkt die Regierung der Französischen Gemeinschaft, daß eine Mindeststundenzahl festgesetzt worden sei, um dem Gutachten des Staatsrates gerecht zu werden. In bezug auf Artikel 12 wird angeführt, daß die Spanne, innerhalb deren die Regierung bleiben müsse, sich aus dem Unterschied zwischen einerseits der durch die Artikel 4 und folgende festgesetzten Mindeststundenzahl und andererseits der Obergrenze von 3.600 Stunden, auf die die Hochschulen ihren Stundenplan erhöhen könnten, ergebe; es werde folglich nicht gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstoßen.

A.22.3. In bezug auf diesen zweiten Punkt bemerken die klagenden Parteien insbesondere, daß die Anmerkung allgemeiner Art des Staatsrates nicht eingehalten worden sei in bezug auf Artikel 12 und daß im übrigen die von der Regierung erwähnte Höchststundenzahl sowohl theoretisch sei als auch eine derart breite Spanne von Stunden einräume, daß man davon ausgehen müsse, sie sei vom Gesetzgeber nicht festgelegt worden.

Hinsichtlich des zweiten Abschnitts des siebten Klagegrunds (gegen Artikel 29 Nr. 5 gerichtet)

A.23. Dieser zweite Abschnitt des siebten Klagegrunds ist allgemein aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 24 §§ 1, 4 und 5 der Verfassung abgeleitet.

Erster Teil

A.24.1. Indem Artikel 29 Nr. 5 die Regierung ermächtige, die Anerkennung etwaiger Partnerschaftsabkommen mit anderen Unterrichtseinrichtungen vorzusehen - die in der Vergangenheit von den Schulen im Rahmen ihres pädagogischen, sozialen und kulturellen Projektes frei gehandhabt worden seien -, verletze er durch das « Recht auf Einsicht », das er somit der Regierung in bezug auf dieses Abkommen gewähre, auf unverhältnismäßige Weise die Unterrichtsfreiheit und verstoße er somit gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung; im übrigen stelle er keine sachdienliche Maßnahme im Verhältnis zur allgemeinen Zielsetzung des Dekrets vom 12. Dezember 2000 dar.

A.24.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hebt in ihrer Antwort hervor, daß die Artikel 22 und 23 des Dekrets den Rahmen der Kooperationsabkommen festlegten, wobei die bemängelte Anerkennung lediglich den

formellen Zwecken diene, zu prüfen, ob die Inhalte der Abkommen den Bestimmungen des Dekrets entsprächen und ob die in Artikel 23 vorgesehene Möglichkeit der Abweichung korrekt genutzt werde.

Zweiter Teil

A.25.1. Indem Artikel 29 Nr. 5 für alle Kooperationsabkommen zwischen Einrichtungen der Praxis, die Studenten im Praktikum aufnahmen, eine Anerkennung vorschreibe, erlege er den Einrichtungen, die für die Ausbildung der Grundschullehrer und der Regenten zuständig seien, schwerere Formalitäten auf als denjenigen, die Lehrbefähigte für die Oberstufe des Sekundarunterrichts ausbildeten und denen diese Formalitäten nicht auferlegt würden. Dieser Behandlungsunterschied sei nicht gerechtfertigt, da die Zielsetzungen beider Ausbildungen identisch seien.

A.25.2. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft stelle die größere Bedeutung der Praktika und der Know-how-Tätigkeiten in der anfänglichen Ausbildung der Grundschullehrer und der Regenten eine Besonderheit dieser Ausbildung im Vergleich zu den im allgemeinen von Hochschulen erteilten Hochschulunterricht dar, und diese Besonderheit könne es rechtfertigen, daß die im angefochtenen Dekret vom 12. Dezember 2000 vorgesehene Anerkennungsregelung nicht die gleiche sei wie diejenige des Dekrets vom 8. Februar 2001; es wird jedoch unter Hinweis auf Artikel 12 dieses letztgenannten Dekrets hervorgehoben, daß es dennoch die Anerkennung gewisser Kooperationsabkommen vorsehe.

Dritter Teil

A.26.1. Die der Regierung erteilte allgemeine Ermächtigung zur Festlegung der Anerkennung der Kooperationsabkommen lege keine Modalität fest, insbesondere nicht die etwaigen Sanktionen für den Fall, daß ein Kooperationsabkommen nicht der Anerkennung unterbreitet werde. Die Ermächtigung verstoße daher nicht gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung.

A.26.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erwidert, daß die Ermächtigung der Regierung nicht eine verordnende Ausführungsgewalt verleihe, sondern sie vielmehr ermächtige, Anerkennungsbeschlüsse zu fassen, die individueller Art seien und nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 24 § 5 der Verfassung fielen.

A.26.3. Die klagenden Parteien fechten diese Auslegung von Artikel 29 Nr. 5 an, da der Regierung nach ihrer Auffassung sogar die Verordnungsbefugnis übertragen werde, die Anerkennungskriterien festzulegen, ohne daß die Prinzipien vorher durch den Dekretgeber bestimmt worden seien.

Von der Regierung der Französischen Gemeinschaft hilfsweise vertretener Standpunkt

A.27. Hilfsweise - für den Fall, daß der Hof die Nichtigerklärung gewisser Bestimmungen beschließen sollte - beantragt die Regierung in Anwendung von Artikel 8 des Sondergesetzes über den Schiedshof, daß bei der Verkündung des Urteils die Wirkung dieser Bestimmungen bis zum Ende des laufenden Schuljahres aufrechterhalten werde.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.28.1. Im ersten Teil ihres Schriftsatzes begründet die Flämische Regierung ihr Interesse an der Intervention in dieser Rechtssache. Sie hebt insbesondere den zunehmenden Lehrermangel, den Zusammenhang zwischen der Qualität ihrer Ausbildung und der Qualität des Unterrichts sowie die Notwendigkeit eines ausreichenden Lehrerangebotes zur Gewährleistung einer echten Unterrichtsfreiheit hervor.

A.28.2. Im zweiten Teil ihres Schriftsatzes unterstreicht die Flämische Regierung, indem sie weitgehend auf die Rechtsprechung des Hofes zurückgreift, daß die durch Artikel 24 § 1 gewährleistete Unterrichtsfreiheit nicht unbezogen sei. Sie spreche nicht dagegen, daß der Dekretgeber eingreife, um « die Qualität des mit öffentlichen Geldern erteilten Unterrichts zu gewährleisten », und dies sei genau das Ziel des angefochtenen Dekrets. Es könne Bedingungen für die Bezuschussung und die Anerkennung vorschreiben. Im übrigen legt die Regierung dar, daß das

Bemühen um die Gleichwertigkeit der Diplome und um die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung für alle Bürger es ebenfalls rechtfertige, die Unterrichtsfreiheit einzuschränken, vorausgesetzt, die ergriffenen Maßnahmen seien « allgemein auf die Unterrichtseinrichtungen anwendbar, unabhängig von der Spezifität ihres Unterrichts ». Schließlich wird angeführt, daß Artikel 24 § 5 der Verfassung nicht die Erteilung von Ermächtigungen an die ausführende Gewalt verbiete, sofern der Gesetzgeber die einzuhaltenden wesentlichen Grundsätze festgelegt habe. Unter diesem Vorbehalt könne die Ermächtigung sehr weit gehen, wie aus dem Urteil des Hofes Nr. 19/99 hervorgehe.

A.29. In ihrem Erwidernsschriftsatz wiederholt die Flämische Regierung unter Hinweis auf den unterschiedlichen Ansatz der Flämischen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaft, daß das Bemühen um die Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Unterrichts, der Gleichwertigkeit der Diplome und der Verfügbarkeit von ausgebildeten Lehrkräften in allen Netzen es rechtfertigten, Mindestbedingungen für die Anforderungen in den verschiedenen Netzen aufzuerlegen, so wie es im angefochtenen Dekret geschehe, ohne auf diese Weise die Unterrichtsfreiheit zu verletzen. Im übrigen wird ebenfalls auf die spezifische Ausbildung der Grundschullehrer und Regenten im Vergleich zu den « in Universitäten in gegebenenfalls vergleichbaren Fachrichtungen erteilten akademischen Ausbildungen » hingewiesen.

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf das Dekret vom 12. Dezember 2000 « zur Festlegung der Grundausbildung von Grundschullehrern und Regenten », wovon nur Artikel 2 Absatz 7, Artikel 4 Absätze 2 und 3, die Artikel 10 bis 12, Artikel 18, Artikel 20 sowie Artikel 29 Nrn. 1, 2 und 5 angefochten werden.

Diese Artikel besagen:

« Art. 2. Zur Anwendung dieses Dekrets gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Dekret: das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in ' hautes écoles ';

Aufgabendekret: das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung.

Vorschullehrer: Personalmitglied mit einem Diplom der pädagogischen Vorschulabteilung.

Grundschullehrer: Personalmitglied mit einem Diplom der pädagogischen Grundschulabteilung.

Regent: Personalmitglied mit der Lehrbefähigung für die Unterstufe des Sekundarunterrichts.

Referenztafel: Aufzählung der großen Bereiche der fachlichen und fachübergreifenden Ausbildung der Lehrkräfte.

Unterrichtsaktivitäten des Typs A: Unterrichtsaktivitäten für Studenten sämtlicher Abteilungen der pädagogischen Ausbildung.

Unterrichtsaktivitäten des Typs B: Unterrichtsaktivitäten für Studenten derselben Abteilung.

Unterrichtsaktivitäten des Typs C: Unterrichtsaktivitäten praktischer Art in kleinen Gruppen. Sie erfolgen in Arbeitsgruppen zur Berufsausbildung und in Seminaren.

[...]

Art. 4. Die Unterrichtsaktivitäten, die zur Verwirklichung der Ausbildungsziele der in den Abteilungen Vorschullehrer, Grundschullehrer und Regent erforderlich sind, umfassen die gleichen Ausrichtungen.

Diese Ausrichtungen bestehen in:

1. der Aneignung von sozio-kulturellen Kenntnissen mit mindestens 165 Stunden;
2. der Aneignung einer wissenschaftlichen Vorgehensweise und einer Forschungshaltung mit mindestens 60 Stunden;
3. der Beherrschung fachlicher und fachübergreifender Kenntnisse mit mindestens 900 Stunden;
4. der Aneignung von sozio-affektiven und relationalen Kenntnissen mit mindestens 120 Stunden;
5. der Beherrschung von pädagogischen Kenntnissen mit mindestens 160 Stunden;
6. dem Know-how mit mindestens 600 Stunden.

Die Unterrichtsaktivitäten umfassen außerdem fachübergreifende Aktivitäten zum Aufbau der beruflichen Identität mit mindestens 120 Stunden.

[...]

Art. 10. Das Know-how beruht auf der Verbindung von Theorie und Praxis. Es wird in Workshops für Berufsausbildung und bei der Durchführung von Praktika des Unterrichts in Realsituationen erworben.

Die Workshops für Berufsausbildung bieten den Studenten eine Gruppe von Aktivitäten an, durch die methodologische Kompetenzen und Überlegungen hierzu entwickelt werden. Sie ermöglichen es, die verschiedenen Aspekte des Berufes zu erfahren, zu beobachten und zu analysieren.

Praktika in Realsituationen werden in den drei Studienjahren organisiert. Im ersten Jahr bestehen sie aus Aktivitäten der beobachtenden Teilnahme in Begleitung des Praktikumsleiter. Im zweiten und dritten Jahr übernimmt der Student selbst eine Klasse.

Die Studenten leisten ihr Praktikum in Teams von mindestens zwei Personen innerhalb derselben Einrichtung.

Art. 11. Die fachübergreifenden Aktivitäten zum Aufbau der beruflichen Identität sind immer mit einem Praktikum oder einer praktischen Aktivität verbunden.

Von diesen Aktivitäten werden pro akademisches Jahr jeweils zwei organisiert. Sie betreffen im ersten Jahr die Identität der Lehrperson und die Akte der Lehrperson, im zweiten Jahr die Öffnung der Schule nach außen und die Erziehung in kultureller Vielfalt sowie im dritten Jahr die Berufsethik und die Ausarbeitung des beruflichen Projektes.

Art. 12. Die Hochschulen verfügen über eine Stundenzahl für die von ihnen vollständig autonom bestimmten Unterrichtsaktivitäten.

[...]

Art. 18. Die Workshops für Berufsausbildung werden durch leitende Assistenten, Lehrbeauftragte, Arbeitsleiter oder Professoren mit pädagogischer Ausbildung zu einem Drittel, durch diejenigen, die mit der fachlichen Ausbildung beauftragt sind, zu einem Drittel sowie durch die Leiter der praktischen Ausbildung zu einem Drittel durchgeführt. Sie greifen entweder getrennt oder in Teams von zwei oder drei Lehrpersonen ein. Die Leiter der praktischen Ausbildung werden von der Hochschule mindestens halbezeitig eingestellt und üben mindestens halbezeitig ihren Beruf im Grundschulunterricht oder in der Unterstufe des Sekundarunterrichts aus.

[...]

Art. 20. Die Begleitung der Praktika übernehmen leitende Assistenten, Lehrbeauftragte, Arbeitsleiter oder Professoren der Hochschule und die Praktikumsleiter.

Ab dem zweiten Jahr überwachen einerseits die leitenden Assistenten, Lehrbeauftragten, Arbeitsleiter oder Professoren mit pädagogischer Ausbildung sowie andererseits diejenigen, die mit der fachlichen Ausbildung beauftragt sind, jeden Studenten und führen mindestens einen Besuch je Praktikumswoche durch. Diese Leistungen werden in einem Stundenplan berücksichtigt, und zwar im Verhältnis zur Anzahl der besuchten Studenten.

Die Praktikumsleiter, die Studenten des zweiten und dritten Jahres in ihrer Klasse aufnehmen, werden von den Hochschulbehörden im Rahmen des in Artikel 23 dieses Dekrets beschriebenen Kooperationsabkommens anerkannt. Diese können ihnen eine zusätzliche Ausbildung erteilen.

[...]

Art. 29. Die Regierung bestimmt für dieses Dekret:

1. das Volumen der in den Artikeln 4 bis 12 erwähnten Unterrichtsaktivitäten und die Studienjahre, in denen sie organisiert werden;
2. die Referenztabellen der in Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen fachlichen und fachübergreifenden Ausbildung, nachdem sie das Gutachten des allgemeinen Hochschulrates eingeholt hat;
3. die besonderen Bedingungen für die Anwerbung der in [Artikel 18] vorgesehenen Leiter der praktischen Ausbildung;
4. die Modalitäten für die Entlohnung und Ausübung der Funktion der in Artikel 20 Absatz 3 vorgesehenen Praktikumsleiter;
5. die Anerkennung der in den Artikeln 22 und 23 vorgesehenen Kooperationsabkommen durch die Regierung. »

In bezug auf die Tragweite der Klage

B.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt die Zulässigkeit der Klage in Abrede, insofern sie sich auf Artikel 29 Nr. 2 bezieht.

Der Hof stellt fest, daß kein Klagegrund gegen diese Bestimmung angeführt wird; die Klage ist folglich in bezug auf diese Bestimmung unzulässig.

Zur Hauptsache

B.3. In den sieben Klagegründen - die überwiegend in mehrere Teile aufgliedert sind - führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 24 §§ 1, 4 und 5 der Verfassung an; jeder Klagegrund wird jeweils vom Verstoß gegen die Gesamtheit oder einen Teil dieser Verfassungsbestimmungen abgeleitet.

Der Hof prüft die Gesamtheit der Klagegründe nacheinander in bezug auf die Paragraphen 1, 4 und 5 von Artikel 24 der Verfassung.

In bezug auf die Zielsetzung des Dekrets vom 12. Dezember 2000

B.4. Gemäß den Vorarbeiten verfolgte der Dekretgeber mit der Annahme des angefochtenen Dekrets folgende Zielsetzung:

« Die Ausbildungsinhalte müssen den dreizehn Kompetenzen progressiv im Laufe der drei Ausbildungsjahre entsprechen. Sie werden in der für die Qualität der Ausbildung am besten geeigneten Reihenfolge aufgebaut. So nimmt die Zahl der Workshops für Berufsausbildung im umgekehrten Verhältnis zur Zahl der Praktika ab, damit die Verantwortung, die dem Studenten in der Klasse überlassen wird, der Entwicklung seiner Fähigkeiten angepaßt ist.

Die Aneignung dieser dreizehn Kompetenzen endet nicht am Ende der Grundausbildung. Anhand der Akte der Lehrperson, der Ausarbeitung des Laufbahnplans und der Workshops für Berufsausbildung soll die angehende Lehrkraft den Fortschritt in ihrer Ausbildung und die Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der ständigen Weiterbildung planen und gleichzeitig ein Interesse für pädagogische Forschung entwickeln. Hier ist die ständige Weiterbildung in der Grundausbildung verankert.

Der Ausbau der fachlichen Kenntnisse, insbesondere in der französischen Sprache, und die Präzisierung der Inhalte der Fachunterrichte sollen eine größere Einheitlichkeit der Ausbildung in den verschiedenen pädagogischen Abteilungen und eine Übereinstimmung dieser Inhalte mit den Kompetenzstufen und den Abschlußkompetenzen gewährleisten. Die Beschreibung dieser Inhalte in Zusammenarbeit mit den in der Praxis tätigen Kräften wird dem hohen pädagogischen Rat des allgemeinen Hochschulrates unterbreitet.

Die Professionalisierung steht im Mittelpunkt des Projektes im Sinne der Übertragung von Verantwortungen und einer größeren Eigenständigkeit der angehenden Lehrkräfte. Dieses Ziel wird im wesentlichen durch fachübergreifende Aktivitäten zum Aufbau der beruflichen Identität, Workshops für Berufsausbildung und die pädagogische Ausbildung erreicht.

Die Ausbildung ist auf das Erlernen und die Nutzung der Teamarbeit ausgerichtet, um die angehenden Lehrkräfte zu einer Berufsausübung im Sinne der Zusammenarbeit anzuregen. Im Entwurf sind Praktika in Zweiertteams, die Ausbildung in Gruppenführung und die Zusammenarbeit in Workshops für Berufsausbildung vorgesehen.

So fügt sich der Entwurf eindeutig in den Kontext des Unterrichts mit kurzer Studiendauer ein. Die Lehrerausbildung ist eine Berufsausbildung mit folgenden Grundsätzen:

- schneller Kontakt zur Praxis;
- Aufbau einer beruflichen Identität;
- Herstellung einer engen Verbindung zwischen Praxis und Theorie;
- Beteiligung vieler Partner: Theoretiker, Praktiker, Experten usw.;
- Förderung von Synergien zwischen verschiedenen Ausbildungsstätten: pädagogische Abteilung, Primar- und Sekundarschulen, Universitäten, andere Abteilungen der Hochschulen, höhere Institute für Kunstausbildung, Einrichtungen der Jugendhilfe, der nebenschulische Sektor usw. » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2000-2001, 109, Nr. 1, SS. 7 und 8)

In bezug auf Artikel 24 § 1 der Verfassung

B.5. In den einzelnen Klagegründen führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Unterrichtsfreiheit, so wie sie durch Artikel 24 § 1 der Verfassung garantiert wird, an.

Mit der Begründung, die Unterrichtsfreiheit werde in übertriebener Weise verletzt, werden nacheinander angefochten: die Zusammenlegung der Studenten aller Abteilungen für die Aktivitäten des Typs A (Artikel 2 - erster Klagegrund, erster Teil), die Regelung über die fachübergreifenden Aktivitäten zum Aufbau der beruflichen Identität (Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 11 - zweiter Klagegrund, erster Teil), die vorgeschriebene Stundenzahl im Verhältnis zu der autonom von den Einrichtungen zu gestaltenden Stundenzahl (Artikel 4 und 12 - dritter Klagegrund, erster Teil), die Modalitäten für die Workshops für Berufsausbildung und die Praktika (Artikel 10 - vierter Klagegrund, erster Teil), die Vorschriften über die Anwesenheit von Lehrkräften aus der Praxis bei diesen Workshops (Artikel 18 - fünfter Klagegrund, erster Teil), die Regelung über die Begleitung der Praktika (Artikel 20 - sechster Klagegrund) und die Ermächtigung der Regierung zur Bestimmung der Stundenzahl für die verschiedenen Unterrichtsaktivitäten und ihre Unterbringung im Lehrplan (Artikel 29 Nr. 1) sowie die Anerkennung der in den Artikeln 22 und 23 vorgesehenen Kooperationsabkommen (Artikel 29 Nr. 5) (siebter Klagegrund, aufgegliedert in zwei Abschnitte und fünf Teile).

B.6.1. Artikel 24 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre. »

B.6.2. Die somit definierte Unterrichtsfreiheit, wenn man davon ausgeht, daß sie nicht nur theoretisch sein soll, setzt voraus, daß die Schulträger, die nicht direkt der Gemeinschaft unterstehen, unter gewissen Bedingungen Zuschüsse der Gemeinschaft beanspruchen können.

Das Recht auf Zuschüsse ist einerseits begrenzt durch die Möglichkeit der Gemeinschaft, die Zuschüsse mit Erfordernissen des Gemeinwohls, darunter diejenigen eines qualitativ hochwertigen Unterrichts und der Einhaltung von Normen der Schulbevölkerung, zu verbinden, und andererseits durch die Notwendigkeit, die verfügbaren finanziellen Mittel auf die verschiedenen Aufgaben der Gemeinschaft zu verteilen.

Die Unterrichtsfreiheit ist daher begrenzt und verhindert nicht, daß der Dekretgeber Bedingungen für die Finanzierung und die Bezuschussung auferlegt, mit denen die Ausübung dieser Freiheit begrenzt wird.

Derartige Maßnahmen können als solche nicht als eine Verletzung der Unterrichtsfreiheit betrachtet werden. Es wäre anders, wenn sich herausstellen sollte, daß konkrete Einschränkungen dieser Freiheit nicht der Zielsetzung entsprechen und nicht im Verhältnis zu ihr stehen würden.

B.7.1. Wie aus den bereits zitierten Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2000-2001, 109, Nr. 1, SS. 7 und 8) hervorgeht, wollte der Dekretgeber insbesondere eine Gleichwertigkeit zwischen Unterrichtsaktivitäten und angestrebten Kompetenzen, Einheitlichkeit und Voranschreiten der Ausbildung, Professionalisierung der angehenden Lehrkräfte und Nutzung der Teamarbeit gewährleisten, einen schnellen Kontakt zur Praxis und die Entwicklung von Synergien mit anderen Ausbildungsstätten ermöglichen.

Jede der von den klagenden Parteien angefochtenen Bestimmungen dient verschiedenen Zielen.

B.7.2. Das Anstreben dieser Ziele ist Bestandteil des Gemeinwohls, insbesondere da sie die Qualität und Gleichwertigkeit der Ausbildung der Grundschullehrer und Regenten gewährleisten sollen, und die angefochtenen Maßnahmen sind diesen Zielen angemessen. Sie finden nämlich Anwendung auf sämtliche Einrichtungen, die mit der Ausbildung der Grundschullehrer und Regenten beauftragt sind, unabhängig von der spezifischen Ausbildung durch diese Einrichtungen, deren Diplominhaber ohne Unterschied in den verschiedenen Unterrichtsnetzen unterrichten sollen, die von der Französischen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert werden, unabhängig vom Netz, in dem sie ausgebildet wurden.

B.8. Es ist jedoch zu prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen nicht in unverhältnismäßiger Weise die Unterrichtsfreiheit der Einrichtungen, auf die sie Anwendung finden, beeinträchtigen.

Diese Maßnahmen gewähren -jedesmal, wenn es nicht mit der Verwirklichung der Zielsetzung unvereinbar ist - eine wesentliche Freiheit in der Ausführung der Optionen des Dekretgebers.

Dies trifft beispielsweise zu für

- die Bestimmung der Stundenzahlen, über die vom Gesetzgeber festgesetzten Mindestzahlen hinaus (Artikel 4 und 12);
- die Bestimmung der Größe der Schulgruppen für die Aktivitäten des Typs A (Artikel 2 Absatz 7), die nicht notwendigerweise in einer einzigen Gruppe organisiert werden müssen, vorausgesetzt, daß jeder Gruppe gegebenenfalls Studenten aus jeder Abteilung angehören;
- die konkreten Modalitäten der Organisation der fachübergreifenden Aktivitäten zum Aufbau der beruflichen Identität (Artikel 4 Absätze 3 und 11), für die unter Beachtung von Artikel 11 die konkrete Organisation, die Methode und der Inhalt der Mindestthemen dem Ermessen der Schule überlassen bleiben.

Der Hof bemerkt ferner, daß

- in bezug auf die Workshops für Berufsausbildung und die Praktika (Artikel 10) der Inhalt und die Methodik der Initiative der Schulen überlassen werden unter Beachtung der in Artikel 10 Absätze 2 bis 4 vorgeschriebenen Zielsetzungen und Modalitäten;
- in bezug auf die Überwachung dieser Praktika die Schulen die Rolle der in Artikel 20 des Dekrets vorgesehenen Mitwirkenden bestimmen und außerdem die Praktikumsleiter anerkennen (Absatz 3);
- die Schulen frei den Inhalt der in Artikel 29 Nr. 1 des Dekrets vorgesehenen Ausbildungen unter Beachtung der Artikel 4 bis 12 des Dekrets bestimmen.

Folglich wird die Unterrichtsfreiheit nicht in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.

B.9. Insofern in den Klagegründen ein Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung angeführt wird, sind sie unbegründet.

In bezug auf Artikel 24 § 4 der Verfassung

B.10.1. Artikel 24 § 4 der Verfassung bestimmt:

« Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen. »

B.10.2. Die klagenden Parteien führen an, die Regelung des Dekrets in bezug auf die Einrichtungen, die Grundschullehrer und Regenten ausbildeten, sei diskriminierend im Verhältnis zu denjenigen, die Lehrbefähigte für die Oberstufe des Sekundarunterrichts ausbildeten.

Diese Kritik betrifft nacheinander: die Regelung der fachübergreifenden Aktivitäten zum Aufbau der beruflichen Identität (Artikel 4 Absätze 3 und 11 - zweiter Klagegrund, zweiter Teil), die Höhe der vorgeschriebenen Stundenzahl (Artikel 4 und 12 - dritter Klagegrund, dritter Teil),

die Modalitäten der Workshops für Berufsausbildung und der Praktika (Artikel 10 - vierter Klagegrund, zweiter Teil), die Vorschriften über die Lehrkräfte aus der Praxis in diesen Workshops (Artikel 18 - fünfter Klagegrund, zweiter Teil) und schließlich die Ermächtigung der Regierung hinsichtlich der Anerkennung der in den Artikeln 22 und 23 vorgesehenen Kooperationsabkommen (Artikel 29 Nr. 5 - siebter Klagegrund, zweiter Abschnitt, zweiter Teil).

B.11. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Artikel 24 § 4 der Verfassung bestätigt ausdrücklich in bezug auf das Unterrichtswesen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.12. Es bestehen zwischen den für die Ausbildung der Grundschullehrer und Regenten zuständigen Einrichtungen und denjenigen, die für die Ausbildung der Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts zuständig sind, objektive Unterschiede.

Zunächst umfaßt die Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts einen Studienzyklus, der dadurch gekennzeichnet ist, daß von den Bewerbern für diese Lehrbefähigung verlangt wird, im Besitz eines Universitätsdiploms oder eines Diploms von Universitätsniveau zu sein, was nicht für angehende Grundschullehrer und Regenten zutrifft, in deren Ausbildung wissenschaftliche und pädagogische Aspekte kombiniert werden.

Außerdem unterscheiden sich einerseits die Einrichtungen, die die Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts ausstellen, und andererseits diejenigen, die das Diplom als Grundschullehrer oder Regent ausstellen, durch die Art von Schülern, denen die Inhaber der von diesen Einrichtungen ausgestellten Diplome Unterricht erteilen dürfen, denn während die

Einrichtungen, die die Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts ausstellen, Diplominhaber ausbilden, die hauptsächlich Schüler der Oberstufe des Sekundarunterrichts ausbilden sollen, bilden hingegen die Einrichtungen, die Grundschullehrer und Regenten ausbilden, somit Lehrkräfte aus, die Schüler in anderen Altersgruppen ausbilden können. Andererseits wurden bereits alle Schüler der Oberstufe des Sekundarunterrichts in der Wahl ihres Unterrichts durch die Ausrichtung im Laufe der unteren Stufen orientiert.

B.13.1. Die Bestimmungen des Dekrets vom 12. Dezember 2000, die in B.10.2 erwähnt sind und die nach Darlegung der klagenden Parteien gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung verstoßen würden, verfolgen im wesentlichen zwei Ziele.

Einerseits bestimmen sie die vorgeschriebene Mindeststundenzahl für die verschiedenen gemeinsamen Ausrichtungen der Grundschullehrer und Regenten (Artikel 4 und 12) sowie die Stundenzahl, über die die Einrichtungen frei verfügen können.

Andererseits regeln sie die Workshops für Berufsausbildung und die Praktika (Artikel 10) sowie die fachübergreifenden Aktivitäten zum Aufbau der beruflichen Identität (Artikel 4 Absatz 3, 10, 11 und 18); Artikel 18 schreibt die Anwesenheit von Lehrkräften aus der Praxis in den Workshops für Berufsausbildung vor, und Artikel 29 Nr. 5 regelt die Anerkennung der in den Artikeln 22 und 23 des Dekrets vorgesehenen Kooperationsabkommen, einschließlich derjenigen über Praktika.

B.13.2. Unter Berücksichtigung der in B.12 dargelegten objektiven Merkmale, durch die sich sowohl die angehenden Grundschullehrer und Regenten von den Bewerbern um die Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts einerseits sowie die Einrichtungen, die die ersteren ausbilden, von denjenigen, die die letzteren ausbilden, andererseits unterscheiden - und insbesondere unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Profils der Bewerber um die Lehrbefähigung hinsichtlich ihrer vorherigen Ausbildung -, scheint es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung zu entbehren, daß der Dekretgeber für die Ausbildung der Grundschullehrer und Regenten hinsichtlich der im zweiten Absatz von B.10.2 erwähnten Aspekte nicht die gleiche Regelung vorgesehen hat wie für die Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts.

B.14. Sofern die Klagegründe aus einem Verstoß gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung abgeleitet sind, sind sie unbegründet.

In bezug auf Artikel 24 § 5 der Verfassung

B.15.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt:

« Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt. »

B.15.2. In ihrem ersten und siebten Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien, daß der Dekretgeber einerseits nicht selbst den Inhalt und die Modalitäten der in Artikel 2 vorgesehenen Unterrichtsaktivitäten des Typs A festgelegt habe und andererseits in Artikel 29 Nrn. 1 und 5 der Regierung einen übertriebenen Ermessensspielraum für die Bestimmung der Stundenzahlen, auf die sich die Artikel 4 bis 12 des Dekrets bezögen, sowie für die Festlegung der Modalitäten zur Anerkennung der in den Artikeln 22 und 23 des Dekrets vorgesehenen Kooperationsabkommen gewährt habe.

B.16. Artikel 24 § 5 der Verfassung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, es dem zuständigen Gesetzgeber zu überlassen, die wesentlichen Aspekte des Unterrichts hinsichtlich der Organisation, der Anerkennung und der Bezuschussung zu regeln, doch er verbietet nicht, daß anderen Obrigkeiten unter gewissen Bedingungen Ermächtigungen erteilt werden.

Diese Bestimmung verlangt, daß diese Ermächtigungen sich nur auf die Umsetzung der Grundsätze beziehen, die der Dekretgeber selbst angenommen hat. Auf diese Weise kann die Regierung nicht die mangelnde Präzision dieser Grundsätze ausräumen oder unzureichend präzise Optionen verfeinern.

B.17.1. Die Bestimmung der Unterrichtsaktivitäten - einschließlich derjenigen des sogenannten Typs A, die für die Studenten aller Abteilungen der pädagogischen Ausbildung bestimmt sind - und ihrer Stundenzahl - sei es diejenige, die den Einrichtungen vorgeschrieben wird, oder diejenige, die ihrem freien Ermessen überlassen bleibt - ist Bestandteil der Organisation und Bezuschussung des Unterrichts im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung.

Das gleiche gilt für die Regelung über die Kooperationsabkommen, die zwischen den im Dekret vorgesehenen Unterrichtseinrichtungen und den anderen Einrichtungen geschlossen werden, insbesondere insofern sie sich auf diejenigen beziehen, die in Artikel 23 vorgesehen sind und die Organisation der Praktika der Studenten betreffen.

Folglich ist zu prüfen, ob in diesen Sachbereichen die von den klagenden Parteien angefochtenen Ermächtigungen innerhalb der Grenzen bleiben, die mit Artikel 24 § 5 der Verfassung vereinbar sind und vorstehend beschrieben wurden.

B.17.2. In bezug auf die Ermächtigung der Regierung in Artikel 29 Nr. 5, « die Anerkennung der in den Artikeln 22 und 23 vorgesehenen Kooperationsabkommen durch die Regierung [zu bestimmen] », geht aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung hervor, daß sie das Ergebnis eines Änderungsantrags ist, der bezweckte, es der Regierung anzuvertrauen, « zu prüfen, ob die Inhalte dieser Abkommen den Vorschriften des Dekrets entsprechen, und die Begründung der in Artikel 23 vorgesehenen Abweichungen zu beurteilen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2000-2001, 109, Nr. 3, S. 39).

Folglich bezweckt die somit der Regierung übertragene Befugnis die Kontrolle der Vereinbarkeit der einzelnen Kooperationsabkommen mit dem angefochtenen Dekret, einschließlich seiner Artikel 20 und 23, sowie die Kontrolle der Zulässigkeit der Abweichungen von Artikel 10 Absatz 4, die gegebenenfalls durch die besagten Abkommen erlaubt würden. Da diese Kontrolle unter Bezugnahme auf Normen stattfindet, die der Dekretgeber festgelegt hat, entspricht deren Übertragung auf die Regierung Artikel 24 § 5 der Verfassung. Überdies obliegt es gegebenenfalls den Gerichtsbarkeiten und dem Staatsrat, die Einhaltung der die Ermächtigung enthaltenden Verfassungs- und Dekretsbestimmungen durch die Regierung zu kontrollieren.

B.17.3. Auch die anderen Ermächtigungen, die von den klagenden Parteien bemängelt werden - bezüglich der Bestimmung der Unterrichtsaktivitäten, insbesondere des Typs A, und der Stundenzahlen -, überschreiten nicht die durch Artikel 24 § 5 der Verfassung erlaubten Grenzen.

Die der Regierung erteilte Befugnis zur Bestimmung der Aktivitäten des Typs A ist begrenzt durch die Wahlentscheidungen des Dekretgebers selbst, denn einerseits handelt es sich um Aktivitäten, für die die Studenten aller Abteilungen der pädagogischen Ausbildung zusammengelegt werden (Artikel 2 Absatz 7), und andererseits müssen sie die verschiedenen, in Artikel 4 aufgezählten Ausrichtungen enthalten, wobei der Inhalt einer jeden Ausrichtung in den Artikeln 5 bis 12 des Dekrets beschrieben ist. Schließlich müssen diese Aktivitäten Ausbildungsziele verfolgen, die Artikel 3 ausführlich als zu entwickelnde Kompetenzen beschreibt.

Die Befugnis, die Stundenzahl für jede dieser Ausrichtungen sowie diejenige, die autonom von den Unterrichtseinrichtungen gestaltet werden, festzulegen, ist ebenfalls durch Wahlentscheidungen des Dekretgebers selbst eingeschränkt, denn einerseits legt diese Bestimmung für jede Ausrichtung und für die fachübergreifenden Aktivitäten zum Aufbau der beruflichen Aktivität, auf die sich Artikel 4 bezieht, eine Mindeststundenzahl fest, die die Regierung nicht unterschreiten darf, und andererseits bestimmt der Vergleich zwischen dieser Mindeststundenzahl und der im Dekret vom 5. August 1995 vorgesehenen Höchststundenzahl die Spanne, in der die Regierung sich bewegen muß, wenn sie aufgrund der in Artikel 29 Nr. 1 vorgesehenen Ermächtigung die Artikel 4 und 12 des Dekrets zur Ausführung bringt. Im übrigen obliegt es den Gerichtsbarkeiten und dem Staatsrat, die Ausübung dieser Ermächtigung durch die Regierung zu kontrollieren.

B.18. Sofern die Klagegründe aus dem Verstoß gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung abgeleitet sind, sind sie unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Januar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior